



## Merkblatt zum Einreichen eines Baugesuches

Die Bauverwaltung Müntschemier möchte Ihnen einen Leitfaden zum Einreichen eines Baugesuches geben und damit eine Erleichterung im Gesetzes- und Verwaltungsverfahren bieten. Somit können Sie einfach und zeitnahe eine Baubewilligung erhalten.

Wenn Sie an Ihrem Gebäude oder auf Ihrem Grundstück etwas bauen, erstellen, abbrechen oder verändern möchten, ist in der Regel vor der Ausführung eine Baubewilligung einzuholen. Eine Anfrage vorher ist immer von Vorteil.

### Wann ist ein Vorhaben baubewilligungspflichtig?

1. Baubewilligungspflichtig sind alle künstlich geschaffenen und auf Dauer angelegten Bauten, Anlagen und Einrichtungen (Bauvorhaben), die in fester Beziehung zum Erdboden stehen und geeignet sind, die gesetzlichen Bestimmungen zu beeinflussen, indem sie zum Beispiel den Raum äusserlich erheblich verändern, die Erschliessung belasten oder die Umwelt beeinträchtigen.
2. Baubewilligungspflichtig sind auch die Zweckänderung und der Abbruch von Bauten, Anlagen und Einrichtungen sowie wesentliche Terrainveränderungen.
3. Gewässerschutzbewilligungen werden notwendig, wenn neue Leitungen bzw. Schächte in Verbindung mit Anschlüssen an das gemeindeeigene Netz geplant sind.
4. Betrifft ein Bauvorhaben den geschützten Uferbereich, den Wald, ein Naturschutz- oder Ortsbildschutzgebiet (*das betrifft auch eigentlich baubewilligungsfreie Anlagen wie PV Anlagen etc.*), ein Naturschutzobjekt, ein Baudenkmal oder dessen Umgebung und ist das entsprechende Schutzinteresse betroffen, ist es baubewilligungspflichtig.
5. Liegt ein Bauvorhaben nach Artikel 6 oder 6a ausserhalb der Bauzone und ist es geeignet, die gesetzlichen Bestimmungen zu beeinflussen, indem es zum Beispiel den Raum äusserlich erheblich verändert, die Erschliessung belastet oder die Umwelt beeinträchtigt, ist es baubewilligungspflichtig.

### Wann ist ein Vorhaben baubewilligungsfrei? (die wichtigsten Beispiele)

1. Unbeheizte Kleinbauten mit einer Grundfläche von höchstens 10 Quadratmetern und einer Höhe von höchstens 2,50 Metern, die weder bewohnt sind noch gewerblich genutzt werden und die funktionell zu einer Hauptgebäude gehören.
2. Kleine Nebenanlagen wie mobile Einfriedungen, kurze Sichtschutzwände bis zu 2 Metern Höhe, Unterstände bei Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, Feuerstellen, auf zwei Seiten offene, ungedeckte Gartensitzplätze, unbeheizte Schwimmbekken bis zu 15 Quadratmeter Fläche, beheizte *Schwimmbekken bis zu acht Kubikmeter Inhalt, Pergolen bis zu 20 Quadratmeter Fläche, Gartencheminées*, Brunnen, Teiche, künstlerische Plastiken, Sandkästen für Kinder, Gehege oder kleine Ställe für einzelne Kleintiere.
3. Das Aufstellen während der Nichtbetriebszeit von einzelnen Mobilheimen, Wohnwagen oder Booten auf bestehenden Abstellflächen.



# Bauverwaltung Müntschemier

---

4. Das Aufstellen von Fahrnisbauten wie Festhütten, Zirkuszelte, Tribünen sowie das Lagern von Material während einer Dauer von bis zu drei Monaten pro Kalenderjahr.
5. Bis zu zwei höchstens 0,8 Quadratmeter grosse Dachflächenfenster pro Hauptdachfläche.
6. Das Abbrechen von baubewilligungsfreien Bauten und Anlagen.
7. Bis zu 1,20 Meter hohe Einfriedungen, Stützmauern, Schrägrampen und Terrainveränderungen zur Umgebungsgestaltung bis zu 100 Kubikmeter Inhalt.
8. Errichtung von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energie, wenn die Anlage den baulichen bewilligungsfreien Vorschriften entspricht, dann nur das Formular zur Meldepflicht einreichen

## Welche Unterlagen müssen mit dem Baugesuch eingereicht werden?

Baugesuchsformulare sind unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/baubewilligungen/baubewilligungen/baugesuchsformulare/formularbaugesuchsteller.html>

1. Formular 1.0 bzw. Ebau Datenblatt
2. Weitere Formulare je nach Bauvorhaben (gemäss Formular 1.0).
3. Situationsplan im Massstab 1:500 zu bestellen beim Kreisgeometer Lüscher & Aeschlimann AG in Ins, Tel. 032-312 70 70
4. wenn erforderlich - ein bestehender Leitungsplan, zu bestellen bei Fa. Gruner Region Schweiz AG Tel. 031- 544 24 24
5. Projektpläne im Massstab 1:100.
6. Zustimmung der Nachbarn bei kleinen Baugesuchen (Kleinbauten).
7. Schriftliche Vereinbarung des betroffenen Grundeigentümers bei Grenz- und Nahaurecht.

## Wie kann ein Baugesuch eingereicht werden?

Zum einen mittels Ebau: <http://www.be.ch/ebau> (Link auf Homepage geschaltet **und** in Papierform mindestens in zweifacher Ausfertigung).

## Wann erhalte ich meine Baubewilligung?

Im Verfahrensprogramm werden bei den relevanten Amt- und Fachbehörden mit einer Frist von 4 Wochen, Berichte und Stellungnahmen eingeholt.

Bei ordentlichen Baugesuchen bedarf es einer Publikation, Auflage mit einer Einsprachefrist von 4 Wochen. Baubewilligungspflichtige Bauvorhaben dürfen erst begonnen werden, wenn die Baubewilligung und die erforderlichen weiteren Bewilligungen oder die Gesamtbewilligung rechtskräftig erteilt sind. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die vorsorglichen Massnahmen, insbesondere der vorzeitige Baubeginn.